



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 1990

Nummer 29

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
237	2. 4. 1990	Bekanntmachung der Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister der Finanzen, dem Direktorium der Deutschen Bundespost, dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Erledigung von Aufgaben nach dem AFWoG und dem AFWoG NW	242

237

**Bekanntmachung
der Verwaltungsabkommen zwischen dem
Bundesminister der Finanzen, dem Direktorium
der Deutschen Bundespost, dem Vorstand der
Deutschen Bundesbahn, und dem Land
Nordrhein-Westfalen über die Erledigung von
Aufgaben nach dem AFWoG und dem AFWoG NW**

Vom 2. April 1990

Das Land Nordrhein-Westfalen hat
am 15. Januar 1990/23. Februar 1990 mit dem Bundesminister der Finanzen,
am 15. Januar 1990/31. Januar 1990 mit dem Direktorium der Deutschen Bundespost,
am 15. Januar 1990/1. Februar 1990 mit dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn
die Verwaltungsabkommen über die Erledigung von Aufgaben nach dem AFWoG und dem AFWoG NW geschlossen.

Die Verwaltungsabkommen werden hiermit verkündet.

Düsseldorf, den 2. April 1990

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Verwaltungsabkommen

über die Erledigung der Aufgaben nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (2. AFWoÄndG) vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058), und nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530),

für den Bereich der Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln (im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (ohne Bundespost und Bundesbahn) gefördert wurden, zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen (nachstehend „Bund“ genannt), und

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (nachstehend „Land“ genannt).

1. Organleihe

Der Bund stellt dem Land zur Wahrnehmung der Verwaltungskompetenz des Landes nach dem AFWoG des Bundes und dem des Landes für steuerbegünstigte oder freifinanzierte Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes gefördert worden sind, sowie für öffentlich geförderte Wohnungen, die überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes gefördert worden sind (ohne Bahn und Post) im Wege der Organleihe die Bundesvermögensabteilungen der Oberfinanzdirektionen Köln und Münster, die Bundeskasse Koblenz sowie die örtlich zuständigen Hauptzollämter, letztere nur für die Vollstreckung, zur Verfügung.

Die Leistungsbescheide bei gemischt geförderten Wohnungen der 1. und 3. Jahrgangsgruppe werden noch von den bisher zuständigen Stellen abgewickelt.

Regelungen für die mit Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes aus den Sondervermögen Deutsche Bundespost und Deutsche Bundesbahn geförderten Wohnungen werden in gesonderten Verwaltungsabkommen mit diesen Institutionen getroffen.

Die Organleihe umfaßt insbesondere die Festsetzung und Erhebung der Ausgleichszahlung, die Widerspruchsbeseitigung, die Bearbeitung von Klagen, die Bewirtschaftung des Einnahmetitels, die Vollstreckung sowie die Einziehung und kassenmäßige Überwachung der Ausgleichszahlung.

Die Organleihe geschieht aus verwaltungspraktischen und -ökonomischen Erwägungen zur Entlastung der zuständigen Behörden des Landes.

2. Organisation

Den für die Durchführung des AFWoG des Landes zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes steht ein unmittelbares fachliches Weisungsrecht gegenüber den mit der Organleihe betrauten Behörden des Bundes zu (Fachaufsicht).

Im Rahmen der Fachaufsicht kann das Land Weisungen insbesondere hinsichtlich Form und Inhalt der Erhebungen bei Wohnungsinhabern, der Leistungsbescheide und der Widerspruchsbeseitigung einschließlich Rechtsmittelbelehrung sowie der Begründungen bei Verwaltungsstreitverfahren erteilen. Von Weisungen in Angelegenheiten allgemeiner Art oder von besonderer Bedeutung erhalten das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau je einen Abdruck.

Aufbau, innere Ordnung, Büroorganisation und Personalangelegenheiten der Bundesbehörden bleiben Aufgabe des Bundes (Dienstaufsicht).

3. Haushalts- und Verwaltungsverfahrenrecht.

Für den Aufgabenbereich der Organleihe gilt das Haushalts- und Verwaltungsverfahrenrecht des Landes; lediglich für das Vereinnahmen der Ausgleichszahlungen auf die Bundeskasse und für die Bewirtschaftung des Einnahme- und Ausgabebetitels gilt das Haushaltsrecht des Bundes.

4. Der Bund erhebt für die Bereitstellung der personellen und sächlichen Verwaltungsmittel vom Land keine Verwaltungskosten.

5. Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1990

Der Bundesminister
der Finanzen

Im Auftrag
Sönksen

Düsseldorf, den 15. Januar 1990

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Im Auftrag
Bussfeld

Verwaltungsabkommen

über die Erledigung der Aufgaben nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (2. AFWoÄndG) vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058), und nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530),

für den Bereich der mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundespost geförderten Wohnungen (im Sinne der §§ 87a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes), zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Direktorium für die Deutsche Bundespost (nachstehend „Deutsche Bundespost“ genannt), und

dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (nachstehend „Land“ genannt)

1. Organleihe

Die Deutsche Bundespost stellt dem Land zur Wahrnehmung der Verwaltungskompetenz des Landes nach dem AFWoG des Bundes und Landes für steuerbegünstigte oder freifinanzierte Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundespost gefördert worden sind, sowie für öffentlich geförderte Wohnungen, die überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundespost gefördert worden sind, im Wege der Organleihe die Oberpostdirektionen Düsseldorf, Dortmund, Köln und Münster, sowie die örtlich zuständigen Fernmeldeämter, letztere nur für die Vollstreckung, zur Verfügung.

Die Leistungsbescheide bei gemischt geförderten Wohnungen der 1. und 3. Jahrgangsgruppe werden noch von den bisher zuständigen Stellen abgewickelt.

Die Organleihe umfaßt insbesondere die Festsetzung und Erhebung der Ausgleichszahlung, die Widerspruchsbescheidung, die Bearbeitung von Klagen, die Bewirtschaftung des Einnahmetitels, die Vollstreckung sowie die Einziehung und kassenmäßige Überwachung der Ausgleichszahlung.

Die Organleihe geschieht aus verwaltungspraktischen und -ökonomischen Erwägungen zur Entlastung der zuständigen Behörden des Landes.

2. Organisation

Den für die Durchführung des AFWoG des Landes zu-

ständigen Aufsichtsbehörden des Landes steht ein unmittelbares fachliches Weisungsrecht gegenüber den mit der Organleihe betrauten Behörden der Deutschen Bundespost zu (Fachaufsicht). Im Rahmen der Fachaufsicht kann das Land Weisungen insbesondere hinsichtlich Form und Inhalt der Erhebungen bei Wohnungsinhabern, der Leistungsbescheide, der Widerspruchsbescheide einschließlich Rechtsmittelbelehrung sowie der Begründungen bei Verwaltungsstreitverfahren erteilen. Von Weisungen in Angelegenheiten allgemeiner Art oder von besonderer Bedeutung erhält das Direktorium für die Deutsche Bundespost einen Abdruck.

Aufbau, innere Ordnung, Büroorganisation und Personalangelegenheiten bleiben Aufgabe der Bundespost (Dienstaufsicht).

3. Haushalts- und Verwaltungsverfahrenrecht

Für den Aufgabenbereich der Organleihe gilt das Haushalts- und Verwaltungsverfahrenrecht des Landes; lediglich für das Vereinnahmen der Ausgleichszahlungen auf die Postkasse und für die Bewirtschaftung des Einnahme- und Ausgabetitels gilt das Haushaltsrecht der Deutschen Bundespost.

4. Verwaltungskosten

Die Deutsche Bundespost erhebt für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Verwaltungsmittel vom Land keine Verwaltungskosten, weil die eingezogenen Ausgleichszahlungen voll in den Haushalt der Deutschen Bundespost fließen.

5. Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Bonn, den 31. Januar 1990

Das Direktorium
für die Deutsche Bundespost

Im Auftrag
Baumgärtel

Düsseldorf, den 15. Januar 1990

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Im Auftrag
Bussfeld

Verwaltungsabkommen

über die Erledigung der Aufgaben nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (2. AFWoÄndG) vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058), und nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530),

für den Bereich der mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundesbahn geförderten Wohnungen im Sinne der §§ 87a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zwischen

der Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Bundesbahn), vertreten durch den Vorstand der Deutschen Bundesbahn (nachstehend „Deutsche Bundesbahn“ genannt), und

dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (nachstehend „Land“ genannt).

1. Organleihe

Die Deutsche Bundesbahn stellt dem Land zur Wahrnehmung der Verwaltungskompetenz des Landes nach dem AFWoG des Bundes und des Landes für steuerbegünstigte oder freifinanzierte Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundesbahn gefördert worden sind, sowie für öffentlich geförderte Wohnungen, die überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundesbahn gefördert worden sind, im Wege der Organleihe die Bundesbahndirektionen Essen und Köln zur Verfügung.

Die Leistungsbescheide bei gemischt geförderten Wohnungen der 1. und 3. Jahrgangsgruppe werden noch von den bisher zuständigen Stellen abgewickelt.

Die Organleihe umfaßt insbesondere die Festsetzung und Erhebung der Ausgleichszahlung, die Widerspruchsbescheidung, die Bearbeitung von Klagen, die Bewirtschaftung der Einnahmen, die Vollstreckung sowie die Einziehung und kassenmäßige Überwachung der Ausgleichszahlungen.

Die Organleihe geschieht aus verwaltungspraktischen und -ökonomischen Erwägungen zur Entlastung der zuständigen Behörden des Landes.

2. Organisation

Den für die Durchführung des AFWoG des Landes zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes steht ein unmittelbares fachliches Weisungsrecht gegenüber den mit der Organleihe betrauten Behörden der Deutschen Bundesbahn zu (Fachaufsicht). Im Rahmen der Fachaufsicht kann das Land Weisungen insbesondere hinsichtlich Form und Inhalt der Erhebungen bei den Wohnungsinhabern, der Leistungsbescheide, der Widerspruchsbescheide, einschließlich Rechtsmittelbelehrung sowie der Begründungen bei Verwaltungsstreitverfahren erteilen. Von Weisungen in Angelegenheiten allgemeiner Art oder von besonderer Bedeutung erhält die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn einen Abdruck.

Aufbau, innere Ordnung, Büroorganisation und Personalangelegenheiten bleiben Aufgabe der Deutschen Bundesbahn (Dienstaufsicht).

3. Haushalts- und Verwaltungsverfahrensrecht

Für den Aufgabenbereich der Organleihe gilt das Haushalts- und Verwaltungsverfahrensrecht des Landes.

4. Verwaltungskosten

Die Deutsche Bundesbahn erhebt für die Bereitstellung der personellen und sächlichen Verwaltungsmittel vom Land keine Verwaltungskosten.

5. Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1990

Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn
Gohlke Kobilke

Düsseldorf, den 15. Januar 1990

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Im Auftrag
Bussfeld

– GV. NW. 1990 S. 242.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359